

GESETZBLATT

■ der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| 1955 | Berlin, den 19» September 1955 | Nr. 78 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 1. 9. 65 | Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände | 633 |
| 12. 9. 55 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium | 034 |
| 13. 9. 55 | Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten | 634 |
| 7. 9. 55 | Anordnung über die Errichtung und die Rechtsstellung von Instituten für Lehrerbildung | 635 |
| 7. 9. 55 | Anweisung über die Berechnung von Beiträgen für die Kraftfahr-Fahrzeug-Versicherung | 636 |

Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände.

Vom 1. September 1955

Die Verbreitung der Tuberkulose unter den Rindern verursacht einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Sie stellt außerdem eine Gefahr für die Volksgesundheit dar.

Die planmäßige Bekämpfung der Rindertuberkulose ist ein wichtiger Faktor für Entwicklung und Leistungssteigerung der Rinderzucht. Endziel der Bekämpfung der Rindertuberkulose ist die völlige Tilgung dieser Seuche,

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1
(1) Zur Bekämpfung der Rindertuberkulose sind die Tierhalter in den von den Räten der Bezirke zu Sanierungsgebieten erklärten Molkefeieinzugsbezirken verpflichtet, auf Anordnung der Räte der Bezirke — Veterinärwesen — folgende Maßnahmen in ihren Rinderbeständen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen:

- Die Untersuchung der Rinderbestände auf Vorliegen von Tuberkulose.
- Die Trennung tuberkulinpositiver von tuberkulinnegativen Rindern.
- Die Feststellung und Ausmerzung von Rindern, die Tuberkulosebakterien ausscheiden.
- Die Gewährleistung des Schutzes tuberkulosefreier Rinderbestände vor Infektion mit Erregern der Tuberkulose.

(2) Die gemäß Abs. 1 den Haltern von Rindern auferlegten Verpflichtungen können von den Räten der Bezirke auch den Haltern anderer Tiergattungen auferlegt werden, soweit eine wirksame Bekämpfung der Rindertuberkulose solche weiteren Maßnahmen erfordert.

(3) Die von den Räten der Bezirke — Veterinärwesen — den Tierhaltern zu erteilenden Anordnungen sind nach Maßgabe einer näheren Regelung in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung zu treffen.

> § 2

Die Einfuhr von Rindern in Sanierungsgebiete und die Ausfuhr aus Sanierungsgebieten unterliegt der Genehmigung der Räte der Bezirke — Veterinärwesen —,

§ 3
Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter haben die im § 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose durchzuführen, wenn diese von den Räten der Bezirke angeordnet werden.

§ 4
(1) Die fachliche Anleitung bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und den diesem unterstellten Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise.

(2) Zur Beratung und Koordinierung ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ein zentraler Beirat für die Bekämpfung der Rindertuberkulose zu berufen.

In den Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind entsprechende Beiräte zu bilden, deren Berufung durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden erfolgt.

(3) Die Zusammensetzung der in Abs. 2 genannten Beiräte wird in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung geregelt.

§ 5
Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen.

§ 6
Solange nicht durch Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung eine Änderung oder Aufhebung der i vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft er-